

BESCHLUSS DES KOLLEGIUMS DER EUROPÄISCHEN STAATSANWALTSCHAFT VOM 21. APRIL 2021

ZUR ANNAHME OPERATIVER LEITLINIEN ÜBER ERMITTLUNGEN,
EVOKATIONSPOLITIK UND VERWEISUNG VON VERFAHREN IN DER
DURCH DEN BESCHLUSS 007/2022 VOM 7. FEBRUAR 2022
UND DEN BESCHLUSS 026/2022 DES KOLLEGIUMS DER EUSTA
VOM 29. JUNI 2022 GEÄNDERTEN FASSUNG

Das Kollegium der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) –

gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) (im Folgenden „EUSTa-Verordnung“), insbesondere auf die Artikel 9 Absatz 2, 25, 26, 27 und 34 Absatz 3,

gestützt auf die Geschäftsordnung der Europäischen Staatsanwaltschaft, die sich das Kollegium der Europäischen Staatsanwaltschaft am 12. Oktober 2020 gegeben hat, insbesondere auf die Artikel 42 und 57,

im Hinblick auf das Erfordernis, eine kohärente Strafverfolgungspolitik sicherzustellen und Straftaten gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union wirksam zu bekämpfen;

unter Berücksichtigung des Vorschlags der Europäischen Generalstaatsanwältin, der auf den Schlussfolgerungen der eigens eingerichteten Arbeitsgruppe Europäischer Staatsanwälte beruht –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang 1, der integraler Bestandteil dieses Beschlusses ist, sind die Leitlinien über die Prioritäten, Ermittlungs- und Strafverfolgungspolitik der EUSTa niedergelegt.

In Anhang 2, der integraler Bestandteil dieses Beschlusses ist, sind die Leitlinien über die Kriterien für die Evokation anhängiger Verfahren niedergelegt, die in die Zuständigkeit der EUSTa fallende Straftaten betreffen, die nach dem 20. November 2017 begangen wurden.

In Anhang 3, der integraler Bestandteil dieses Beschlusses ist, sind die Leitlinien über die von den Delegierten Europäischen Staatsanwälten zu beachtenden Kriterien für die Nicht-Evokation von Verfahren niedergelegt.

In Anhang 4, der integraler Bestandteil dieses Beschlusses ist, sind die Leitlinien über die Kriterien für die Verweisung von Verfahren an die zuständigen nationalen Behörden niedergelegt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Luxemburg am 21. April 2021

Im Namen des Kollegiums

Laura Codruța KÖVESI
Europäische Generalstaatsanwältin

ANHANG 1: LEITLINIEN ÜBER DIE PRIORITÄTEN, ERMITTLUNGS- UND STRAFVERFOLGUNGSPOLITIK DER EUStA¹

Gemäß dem 24. Erwägungsgrund der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates (im Folgenden „EUStA-Verordnung“) entscheidet das Kollegium der EUStA über strategische Fragen, einschließlich hinsichtlich der Festlegung der Prioritäten und der Ermittlungs- und Strafverfolgungspolitik der EUStA. Gemäß Artikel 9 Absatz 2² der EUStA-Verordnung entscheidet das Kollegium über strategische Fragen, insbesondere mit Blick darauf, die Kohärenz, Effizienz und Einheitlichkeit bei der Strafverfolgungspolitik der EUStA in allen Mitgliedstaaten sicherzustellen.

Artikel 25 Absatz 1 bestimmt, dass „[d]ie EUStA ... ihre Zuständigkeit entweder durch Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nach Artikel 26 oder durch die Entscheidung, ihr Evokationsrecht nach Artikel 27 wahrzunehmen, aus[übt]“.

Die EUStA leitet ein Ermittlungsverfahren ein, wenn sie sachdienliche Informationen über eine möglicherweise in ihre Zuständigkeit fallende Straftat erhält, die begangen wurde oder deren Begehung noch andauert und hinsichtlich derer keine Justiz- oder Strafverfolgungsbehörde eines Mitgliedstaats ein Ermittlungsverfahren eingeleitet hat.

Hat eine Justiz- oder Strafverfolgungsbehörde eines Mitgliedstaats ein Ermittlungsverfahren wegen einer Straftat, für die die EUStA ihre Zuständigkeit ausüben könnte, eingeleitet, kann die EUStA entscheiden, ihr Evokationsrecht wahrzunehmen.

Artikel 40 Absatz 2 der Geschäftsordnung der EUStA (im Folgenden „Geschäftsordnung“) sieht vor, dass bei der Prüfung für die Zwecke der Evokation zusätzliche Kriterien zu beurteilen sind, nämlich:

- a. der Stand des Ermittlungsverfahrens;
- b. die Relevanz des Ermittlungsverfahrens für die Sicherstellung der Kohärenz der Ermittlungs- und Strafverfolgungspolitik der EUStA;
- c. die grenzüberschreitenden Aspekte des Ermittlungsverfahrens;
- d. das Bestehen eines sonstigen spezifischen Grundes dafür, dass die EUStA besser in der Lage ist, das Ermittlungsverfahren fortzuführen.

Vor diesem Hintergrund erlässt das Kollegium folgende Leitlinien, die von den Delegierten Europäischen Staatsanwälten im Hinblick auf die Prioritäten und die Ermittlungs- und Strafverfolgungspolitik der EUStA zu beachten sind:

¹ Diese Leitlinien werden in der durch den Beschluss 029/2021 des Kollegiums der EUStA vom 21. April 2021 angenommenen und durch den Beschluss 026/2022 des Kollegiums der EUStA vom 29. Juni 2022 geänderten Fassung wiedergegeben.

² Soweit nichts anderes angegeben ist, handelt es sich bei den hierin genannten Artikeln um Artikel der „EUStA-Verordnung“.

1. Einleitung von Ermittlungsverfahren

- a) Gemäß Artikel 24 Absatz 1 der EUStA-Verordnung melden „[d]ie Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und die nach anwendbarem nationalem Recht zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ... der EUStA unverzüglich jegliche Straftaten, für die sie ihre Zuständigkeit gemäß Artikel 22 und Artikel 25 Absätze 2 und 3 ausüben könnte“. Dieses ist der Hauptweg, auf dem die EUStA ihre Zuständigkeit durch Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ausüben kann.
- b) Die Hauptquellen für die Meldung von Straftaten sind die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sowie Behörden der Mitgliedstaaten. Es kann auch vorkommen, dass die EUStA direkt aus anderen Quellen unterrichtet wird, zum Beispiel durch Beschwerden natürlicher oder juristischer Personen. So ist in Artikel 26 Absatz 1 vorgesehen, dass die EUStA ein Ermittlungsverfahren einleitet, wenn „berechtigter Grund zu der Annahme“ besteht, dass eine in ihre Zuständigkeit fallende Straftat begangen wird oder wurde; in dieser Vorschrift ist keine bestimmte Quelle genannt.
- c) In Artikel 24 Absatz 1 wird auf die Artikel 22 und 25 Absätze 2 und 3 verwiesen; das bedeutet, dass – zunächst – die EUStA als die einzige zuständige Behörde prüft, ob sie ihre Zuständigkeit ausüben sollte. Dies gilt auch für Fälle, in denen möglicherweise eine konkurrierende Zuständigkeit der EUStA und der nationalen Strafverfolgungsbehörden besteht. Artikel 24 Absatz 1 sieht für die Meldung von Straftaten einen Kommunikationskanal vor, der direkt und ausschließlich zur EUStA führt, so dass die nationalen Justizbehörden als gleichzeitige oder konkurrierende Adressaten der Meldung nicht in Frage kommen. In diesem Fall melden die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union bzw. die nach anwendbarem nationalem Recht zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die Straftat direkt und ausschließlich an die EUStA. Meldungen, die die EUStA gemäß Artikel 24 Absatz 1 erhält, zielen darauf ab, eine Entscheidung der EUStA darüber herbeizuführen, ob sie ihre Zuständigkeit durch Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ausübt; folglich sind sie ausschließlich an die EUStA adressiert.
- d) Daher melden die genannten Behörden Straftaten primär und ausschließlich der EUStA, was Eingriffen in die Befugnisse der EUStA und Störungen ihrer Ermittlungsmaßnahmen vorbeugt. Diese exklusive Meldungslinie wirkt nicht nur der Gefahr von Parallelermittlungen und deren negativen Folgen entgegen, sondern auch einer schwerwiegenden Störung des in der Verordnung vorgesehenen Mechanismus für den Informationsaustausch.
- e) Die vorstehenden Regeln lassen das Recht der nationalen Behörden, in jedem Verfahren, in dem sich die EUStA für die Verfahrenseinleitung entscheidet, unverzüglich unterrichtet zu werden, unberührt, da die EUStA gemäß den Artikeln 25 Absatz 5 und 26 Absatz 7 zur Unterrichtung über die Entscheidung verpflichtet ist.

2. Evokation eines Ermittlungsverfahrens

- a) Die EUStA ist über eine Straftat, für die sie ihre Zuständigkeit ausüben könnte, zu unterrichten, wenn eine Justiz- oder Strafverfolgungsbehörde eines Mitgliedstaats

bereits ein Ermittlungsverfahren eingeleitet hat. Eine solche Unterrichtung erfolgt gemäß Artikel 24 Absatz 2 im Hinblick auf die der EUStA eingeräumte Möglichkeit, sich dafür zu entscheiden, ihre Zuständigkeit durch Ausübung ihres Evokationsrechts auszuüben.

- b) Wie bereits erwähnt, sind die Voraussetzungen, die im Falle eines bereits von einer nationalen Behörde eingeleiteten strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens für die Evokation des Verfahrens erfüllt sein müssen, andere als diejenigen für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens.
- c) Solange die Entscheidung der EUStA über die Evokation aussteht, kann die nationale Behörde weiterhin Ermittlungsmaßnahmen durchführen, da sie gemäß Artikel 27 Absatz 5 erst dann, wenn die EUStA ihr Evokationsrecht ausübt, verpflichtet ist, keine weiteren Ermittlungstätigkeiten durchzuführen. Nachdem sie die Unterrichtung gemäß Artikel 24 Absatz 2 vorgenommen hat und bis die EUStA über die Evokation entschieden hat, ist die nationale Behörde lediglich daran gehindert, eine Entscheidung zu treffen, die möglicherweise zur Folge hat, dass die EUStA daran gehindert wird, ihr Evokationsrecht auszuüben.
- d) Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass Artikel 24 Absatz 2 lediglich für den Fall, dass „die zuständige Justiz- oder Strafverfolgungsbehörde eines Mitgliedstaats nach der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens den Eindruck [gewinnt]“, dass das von ihr geführte Ermittlungsverfahren eine Straftat im Sinne von Artikel 22 und Artikel 25 Absätze 2 und 3 betrifft, bestimmt, dass die Behörde die EUStA unterrichten muss. Da es keinen „geschlossenen Straftatenkatalog“ der in die Zuständigkeit der EUStA fallenden Straftaten gibt und diese Straftaten deshalb nicht immer sofort als solche erkennbar sind, kann es erforderlich sein, dass die zuständige nationale Behörde eine Vorprüfung vornimmt, bevor sie die EUStA unterrichtet.
- e) Allerdings kann es, allerdings ausschließlich in den in Artikel 24 Absatz 3 genannten Situationen, vorkommen, dass die zuständige Justiz- oder Strafverfolgungsbehörde des Mitgliedstaats der Ansicht ist, dass die EUStA ihre Zuständigkeit nicht ausüben könnte. Auch dann ist die zuständige nationale Behörde jedoch verpflichtet, die EUStA darüber zu unterrichten.
- f) Selbst wenn die nationale Behörde nicht der Ansicht ist, dass die EUStA zu unterrichten ist, könnte die EUStA ihr Evokationsrecht dennoch gemäß dem in Artikel 27 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 24 Absatz 2 vorgesehenen Verfahren auf Grundlage ihr aus anderen Quellen zugegangener Informationen ausüben.

3. Leitlinien für die Ausübung der Zuständigkeit der EUStA

3.1. Allgemeine Bestimmungen

- a) Gemäß Artikel 24 Absatz 1 der EUStA-Verordnung müssen die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und die nach anwendbarem nationalem Recht zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten jegliche Straftaten, für die die EUStA ihre

- Zuständigkeit gemäß Artikel 22 und Artikel 25 Absätze 2 und 3 ausüben könnte, ausschließlich der EUStA melden.
- b) Für die Zwecke dieser Leitlinien ist bei der Bewertung des entstandenen oder voraussichtlichen Schadens zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union Folgendes zu berücksichtigen:
1. der tatsächliche Verlust an Mitteln oder Vermögenswerten der Europäischen Union und/oder der Verlust, der hätte verursacht werden können, wenn die Straftat wie von dem/n Straftäter(n) beabsichtigt vollendet worden wäre;
 2. in die öffentliche Auftragsvergabe betreffenden Fällen der Vertragswert, wenn das Verhalten die finanziellen Interessen der Union nicht tatsächlich materiell beeinträchtigt hat, der Auftrag jedoch ohne das betrügerische Verhalten nicht vergeben worden wäre.
- c) Entscheidet sich die EUStA dafür, ihre Zuständigkeit für eine unter Artikel 22 Absätze 2 oder 3 oder Artikel 25 Absätze 2 oder 3 fallende Straftat auszuüben, und ist absehbar, dass diese Entscheidung zu einem Zuständigkeitskonflikt im Sinne von Artikel 25 Absatz 6 führen könnte, sind sowohl die Entscheidung der EUStA als auch die Unterrichtung des Mitgliedstaats mit einer Begründung zu versehen, wobei die Zuständigkeit der EUStA für das konkrete Verfahren konkret zu begründen ist.

3.2. Zuständigkeitsausübung durch Einleitung eines Ermittlungsverfahrens unter Bezugnahme auf eine der EUStA gemäß Artikel 24 Absatz 1 oder aus anderen autonomen Quellen zugehende Unterrichtung über Straftaten

- a) Die EUStA übt ihre Zuständigkeit für alle Straftaten aus, auf die in Artikel 22 Absatz 1 verwiesen wird und die in ihre sachliche, örtliche, persönliche und zeitliche Zuständigkeit fallen.
- b) Gemäß Artikel 22 Absatz 2 der EUStA-Verordnung ist die EUStA für Straftaten bezüglich der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung zuständig, wenn der Schwerpunkt der strafbaren Aktivitäten der kriminellen Vereinigung auf der Begehung von Straftaten nach Artikel 22 Absatz 1 liegt. In diesem Fall gilt, wobei Artikel 25 Absatz 3 unberührt bleibt, dass die EUStA das Ermittlungsverfahren unabhängig davon einleitet, ob gleichzeitig andere zugrunde liegende Straftaten vorliegen, sowie unabhängig von dem entstandenen oder voraussichtlichen Schaden zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union aufgrund der nicht in Artikel 22 Absatz 1 genannten Straftaten.
- c) Sind die rechtswidrigen Handlungen der kriminellen Vereinigung in verschiedenen Bereichen gleichermaßen geregelt und geht der Zweck der Begehung einer oder mehrerer in Artikel 22 Absatz 1 erwähnter Straftaten mit der Absicht einher, andere Straftaten zu begehen, so kann die EUStA ihre Zuständigkeit nur ausüben, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
1. die im nationalen Recht vorgesehene Höchststrafe für die unter Artikel 22 Absatz 1 fallende Straftat ist höher als die für eine andere zugrunde liegende Straftat

- vorgesehene Höchststrafe und die Abtrennung des Ermittlungsverfahrens würde die effiziente Durchführung der Ermittlungen oder Strafverfolgungsmaßnahmen entgegen dem Interesse der Rechtspflege beeinträchtigen oder könnte die Verfahrensgarantien oder Grundrechte der Verdächtigen/Beschuldigten/Angeklagten oder der Opfer verletzen. Ist die Höchststrafe für die außerhalb der Zuständigkeit der EUStA liegende Straftat höher, kann die EUStA ihre Zuständigkeit dennoch ausüben, falls die betreffende Straftat Mittel zur Begehung der unter Artikel 22 Absatz 1 fallenden Straftat war; falls sie begangen wurde, um sicherzustellen, dass Taten, für die die EUStA zuständig ist, straflos bleiben; oder falls sie dazu diente, mit Erträgen aus der unter Artikel 22 Absatz 1 fallenden Straftat zu handeln, solche zu übertragen oder zu veräußern;
2. es besteht Grund zu der Annahme, dass der entstandene oder voraussichtliche Schaden zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union aufgrund der betreffenden Straftat den Schaden nicht übersteigt, der einem anderen Opfer entstanden ist oder wahrscheinlich entstehen wird;
 3. das Ermittlungsverfahren könnte Auswirkungen auf Unionsebene haben oder dem Ruf der Union schaden, wobei dies auch Fälle einschließt, in denen der Ruf der Union auf nationaler oder lokaler Ebene geschädigt werden könnte.
- d) Die EUStA wird außerdem ihre Zuständigkeit für alle anderen Straftaten ausüben, die mit einer unter Artikel 22 Absatz 1 fallenden strafbaren Handlung untrennbar verbunden sind, und zwar gemäß den Artikeln 22 Absatz 3 und 25 Absatz 3 der EUStA-Verordnung. Eine Straftat ist mit einer anderen Straftat unter anderem dann untrennbar verbunden, wenn:
1. durch die gesonderte Entscheidung über die Verfolgung einer der beiden Straftaten der Grundsatz „Ne bis in idem“, der die doppelte strafrechtliche Verfolgung oder Bestrafung untersagt, der Einleitung von Ermittlungen, Anklageerhebung oder Eröffnung des Strafverfahrens bezüglich der anderen Straftat entgegenstehen könnte;
 2. beide Straftaten durch dieselbe Tathandlung begangen wurden und vom selben Vorsatz umfasst waren;
 3. der Sachverhalt, durch den die Straftatbestände verwirklicht wurden, Teil der Ausführung desselben kriminellen Plans zur Erreichung desselben gemeinsamen Ziels ist;
 4. das konkrete rechtswidrige Verhalten, das eine der Straftaten ausmacht, zeitlich, örtlich oder sachlich mit der anderen verbunden ist, so dass es sich um ein untrennbares Ganzes handelt;
 5. die diesen Straftaten zugrunde liegenden Sachverhalte in solcher Weise miteinander verbunden sind, dass die Reihe von Ereignissen, die den natürlichen Tatablauf darstellt, künstlich aufgeteilt würde, wenn wegen der beiden Straftaten in verschiedenen Verfahren gesondert ermittelt, verfolgt oder entschieden würde.

- e) Ihre Zuständigkeit für Geldwäschestraftaten, die sich auf Gegenstände³ aus Straftaten im Sinne von Artikel 22 Absatz 1 beziehen, übt die EUStA im Einklang mit Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2017/1371 aus.
- f) Betreffen die Geldwäscheaktivitäten sowohl Gegenstände, die aus Straftaten im Sinne von Artikel 22 Absatz 1 erlangt wurden, als auch solche aus anderen Straftaten, übt die EUStA ihre Zuständigkeit aus:
 - 1. falls die im nationalen Recht vorgesehene Höchststrafe für eine unter Artikel 22 Absatz 1 fallende Straftat höher ist als die für eine andere Vortat vorgesehene Höchststrafe, es sei denn, die letztere Straftat war nur Mittel zur Begehung der unter Artikel 22 Absatz 1 fallenden Straftat;
 - 2. falls der Wert der aus Straftaten im Sinne von Artikel 22 Absatz 1 erlangten Gegenstände höher ist als der Wert der aus anderen Vortaten erlangten Gegenstände;
oder
 - 3. falls das Ermittlungsverfahren Auswirkungen auf Unionsebene haben oder dem Ruf der Union schaden könnte, wobei dies auch Fälle einschließt, in denen der Ruf der Union auf nationaler oder lokaler Ebene geschädigt werden könnte.

3.3. Zuständigkeitsausübung durch Evokation eines Ermittlungsverfahrens unter Bezugnahme auf eine der EUStA gemäß Artikel 24 Absatz 2 oder aus anderen autonomen Quellen zugehende Unterrichtung über Straftaten

Die EUStA übt ihre Zuständigkeit durch Evokation eines Ermittlungsverfahrens aus, wenn die in Abschnitt 3.2 genannten Voraussetzungen sowie zumindest eine der folgenden zusätzlichen Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Das Ermittlungsverfahren könnte Auswirkungen auf Unionsebene haben oder dem Ruf der Union schaden, wobei dies auch Fälle einschließt, in denen der Ruf der Union auf nationaler oder lokaler Ebene geschädigt werden könnte;
- b) Beamte oder sonstige Bedienstete der Union oder Mitglieder der Organe der Union oder sonstige öffentliche Bedienstete⁴ stehen unter Verdacht, die Straftat, in welcher Eigenschaft auch immer, begangen zu haben;

³ Der Begriff „Gegenstand“ (*property*) wird hierin im Einklang mit der Begriffsbestimmung in den FATF-Standards (*FATF Recommendations*) verwendet: „*Property means assets of every kind, whether corporeal or incorporeal, moveable or immovable, tangible or intangible, and legal documents or instruments evidencing title to, or interest in such assets.*“ („Gegenstand bezeichnet Vermögenswerte jeder Art, sei es körperliche oder nichtkörperliche, bewegliche oder unbewegliche, materielle oder immaterielle oder rechtliche Dokumente oder Urkunden, die das Eigentum oder die Rechtsinhaberschaft an solchen Vermögenswerten beweisen“) (Glossar).

⁴ Der Begriff „öffentlicher Bediensteter“ wird hierin im Einklang mit den Begriffsbestimmungen in Artikel 4 Absätze 4 und 10 der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über

- c) das Ermittlungsverfahren hat eine grenzüberschreitende Dimension und betrifft mindestens zwei teilnehmende Mitgliedstaaten, so dass die EUSTa, als einheitliche Behörde, besser in der Lage ist, die Ermittlungen und Strafverfolgung wirksam durchzuführen;
- d) das Ermittlungsverfahren hat eine grenzüberschreitende Dimension und betrifft sowohl teilnehmende als auch nicht teilnehmende Mitgliedstaaten und/oder Drittländer, und die nationalen Behörden des teilnehmenden Mitgliedstaats ergreifen keine sachdienlichen Maßnahmen oder die Ermittlungen verzögern sich erheblich;
- e) die nationale Behörde hat keine sachdienlichen Maßnahmen ergriffen oder es ist unwahrscheinlich oder ihr nicht möglich, solche Maßnahmen zu ergreifen, um einen vollständigen Ausgleich des Schadens, der den finanziellen Interessen der Union entstanden ist, zu erreichen;
- f) die nationale Behörde hat keine erheblichen Ermittlungstätigkeiten unternommen;
- g) die zuständigen nationalen Behörden gelangen mit der EUSTa zu einer Einigung darüber, dass Letztere besser in der Lage ist, die Ermittlungs- oder Strafverfolgungsmaßnahmen durchzuführen;
oder
- h) es ist dringend erforderlich, eine oder mehrere der folgenden Situationen zu bewältigen, und die zuständige nationale Behörde hat keine sachdienlichen Maßnahmen ergriffen und es ist unwahrscheinlich, dass sie Maßnahmen zu deren Bewältigung ergreift, oder sie ist dazu nicht in der Lage:
 - 1. konkrete Gefahr, dass Erträge aus Straftaten verschwinden, verkauft, übertragen oder in sonstiger Weise der Einziehung entzogen werden;
 - 2. konkrete Gefahr, dass ein oder mehrere Verdächtige versuchen könnten, zu flüchten oder tatsächlich versuchen, sich der Strafverfolgung und Justiz zu entziehen;
 - 3. konkrete Gefahr, dass ein oder mehrere Hauptzeugen eingeschüchtert, verletzt oder in sonstiger Weise dazu gebracht werden, ihre Aussagen zu ändern;
 - 4. konkrete Gefahr, dass wichtige Beweismittel vernichtet, verschleiert oder auf jegliche Weise unzugänglich gemacht werden;
 - 5. Risiko, dass sich der Schaden zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union erhöhen würde.

die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug (PIF-Richtlinie) und in Artikel 2 Buchstaben a, b und c des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption so verwendet, dass er auch Bedienstete einer öffentlichen internationalen Organisation einschließt.

4. Geltendmachung oder Reaktion im Falle eines Zuständigkeitskonflikts im Sinne von Artikel 25 Absatz 6

4.1. Rechtlicher Rahmen

- a) Besteht zwischen der EUStA und den nationalen Strafverfolgungsbehörden Uneinigkeit darüber, ob die strafbare Handlung in den Anwendungsbereich der Artikel 22 Absätze 2 oder 3 oder Artikel 25 Absätze 2 oder 3 fällt, so liegt die Entscheidung darüber, wer zuständig sein soll, gemäß Artikel 25 Absatz 6 der EUStA-Verordnung bei der nationalen Behörde, die für die Verteilung der Strafverfolgungszuständigkeiten auf nationaler Ebene zuständig ist.
- b) Obwohl die Verordnung kein Verfahren dafür vorsieht, wie der Konflikt geltend zu machen ist, wird angenommen, dass es sowohl der EUStA als auch den nationalen Strafverfolgungsbehörden möglich sein dürfte, eine Entscheidung darüber, wer für das Ermittlungsverfahren im betreffenden Fall zuständig sein soll, herbeizuführen.
- c) Mangels eines in der Verordnung geregelten spezifischen Verfahrens muss die EUStA die nach dem nationalen Recht geltenden Regeln für die Lösung von Zuständigkeitskonflikten befolgen und sich an die Behörde wenden, die vom betreffenden Mitgliedstaat als die für die Entscheidung über die Zuständigkeitsverteilung zuständige Behörde angegeben wird.
- d) Eine Unterrichtung der EUStA gemäß Artikel 24 Absatz 3 erfolgt nur in den in Artikel 25 Absatz 3 genannten Fällen. In diesem Fall kann die EUStA ihre Zuständigkeit über Artikel 25 Absatz 6 ausüben. Artikel 27 Absatz 1 sieht vor, dass die EUStA ihre Entscheidung über die Ausübung ihres Evokationsrechts trifft, sobald sie alle sachdienlichen Informationen gemäß Artikel 24 Absatz 2 erhalten hat. Der 61. Erwägungsgrund lautet: „Leitet eine Justiz- oder Strafverfolgungsbehörde eines Mitgliedstaats ein Ermittlungsverfahren wegen einer Straftat ein und ist sie der Ansicht, dass die EUStA ihre Zuständigkeit nicht ausüben könnte, so unterrichtet sie die EUStA hiervon, damit diese beurteilen kann, ob sie die Zuständigkeit ausüben sollte“. Die Feststellung, dass eine Straftat in die Zuständigkeit der EUStA fällt, wird von der EUStA völlig autonom getroffen.
- e) In analoger Anwendung von Artikel 27 Absatz 3 der Verordnung kann die EUStA die zuständige nationale Behörde auch davon in Kenntnis setzen, dass die EUStA zu der Feststellung gelangt ist, dass die Ermittlungen in ihre Zuständigkeit fallen, und dass sie ihr Evokationsrecht auszuüben beabsichtigt. Folglich kann die EUStA die zuständige nationale Behörde auffordern, die EUStA gemäß Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung zu unterrichten.
- f) Sollte die zuständige nationale Behörde jedoch anderer Ansicht sein und sich dafür entscheiden, ihre Ansicht, dass die EUStA ihre Zuständigkeit nicht ausüben könne, gemäß Artikel 24 Absatz 3 zu bestätigen, kann die EUStA ihre Zuständigkeit über Artikel 25 Absatz 6 ausüben, der im Falle der Uneinigkeit zwischen der EUStA und den nationalen Strafverfolgungsbehörden Anwendung findet.

- g) In allen anderen Fällen, auch wenn die Ermittlungen Straftaten im Zusammenhang mit organisierter Kriminalität und Geldwäsche betreffen, ist die nationale Behörde verpflichtet, die EUStA gemäß Artikel 24 Absatz 2 zu unterrichten; folglich wird die EUStA, wenn sie der Ansicht ist, dass sie ihre Zuständigkeit ausüben sollte, ihr Evokationsrecht ausüben.
- h) Umgekehrt kann die nationale Strafverfolgungsbehörde in einer Reihe von Fällen einen „positiven Zuständigkeitskonflikt“⁵ geltend machen. Wie bereits erwähnt, muss die EUStA die zuständige nationale Behörde über jede Entscheidung, ihre Zuständigkeit auszuüben oder nicht auszuüben, unterrichten, so wie dies in den Artikeln 25 Absatz 5, 24 Absatz 7, 26 Absatz 2, 26 Absatz 7 und 27 Absatz 7 vorgesehen ist. Übt die EUStA ihre Zuständigkeit aus, indem sie ein Ermittlungsverfahren, das in den Anwendungsbereich von Artikel 22 Absätze 2 oder 3 oder Artikel 25 Absätze 2 oder 3 fallende strafbare Handlungen betrifft, einleitet oder evoziert, ist die nationale Strafverfolgungsbehörde – nach Erhalt der sachdienlichen Informationen – berechtigt, die zuständige nationale Behörde um eine Entscheidung darüber zu ersuchen, wer für die Ermittlungen in der Sache zuständig ist.
- i) Was einen etwaigen „negativen Zuständigkeitskonflikt“⁶ angeht, ist es den nationalen Behörden nicht möglich, Verfahren an die EUStA abzugeben oder zu verweisen; sie können die EUStA lediglich gemäß Artikel 24 Absatz 2 unterrichten. Nach Prüfung der Informationen kann sich die EUStA dafür entscheiden, ihre Zuständigkeit nicht auszuüben, ohne dass es dazu erforderlich wäre, einen „negativen Zuständigkeitskonflikt“ geltend zu machen. In diesem Fall verbleibt das Ermittlungsverfahren bei der nationalen zuständigen Behörde.
- j) Die nationale zuständige Behörde könnte jedoch stets einen „negativen Zuständigkeitskonflikt“ geltend machen, wenn die EUStA sich dafür entscheidet, ihre Zuständigkeit für strafbare Handlungen, die in den Anwendungsbereich von Artikel 22 Absätze 2 oder 3 oder Artikel 25 Absätze 2 oder 3 fallen, nicht auszuüben.
- k) Es wird darauf hingewiesen, dass die nationale Behörde einen „negativen Zuständigkeitskonflikt“ auch geltend machen kann, wenn die EUStA eine Verweisung gemäß Artikel 34 Absatz 1 vornimmt. Wenn nämlich die EUStA sich dafür entscheidet, ein Verfahren im Sinne von Artikel 34 Absätze 2 und 3 an die nationale Behörde zu verweisen, kann sich Letztere gemäß Artikel 34 Absatz 5 dafür entscheiden, der Übernahme des Verfahrens nicht zuzustimmen. Allerdings ist die nationale Behörde nicht berechtigt, die Verweisung eines Verfahrens, das unter die Bestimmung in Artikel 34 Absatz 1 fällt, abzulehnen. Die einzige Art von Ermittlungen, die gemäß Artikel 34 Absatz 1 an eine nationale Behörde verwiesen werden kann und in Bezug auf die ein negativer Konflikt geltend gemacht werden kann, betrifft Straftaten im Zusammenhang mit der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung, wenn sich herausstellt, dass der Schwerpunkt der strafbaren Aktivitäten nicht darin liegt,

⁵ „Positiver Zuständigkeitskonflikt“ bezeichnet hier Situationen, in denen sowohl die EUStA als auch die nationale Strafverfolgungsbehörde ihre Zuständigkeit für die Ermittlungen und Verfolgung in der Sache behaupten.

⁶ „Negativer Zuständigkeitskonflikt“ bezeichnet hier Situationen, in denen sowohl die EUStA als auch die nationale Strafverfolgungsbehörde behaupten, dass nicht sie selbst, sondern die jeweils andere Behörde für die Ermittlungen und Verfolgung in der Sache zuständig sei.

Straftaten im Sinne von Artikel 22 Absatz 1 zu begehen. Besteht zwischen der EUStA und den nationalen Strafverfolgungsbehörden Uneinigkeit darüber, ob die strafbare Handlung in den Anwendungsbereich von Artikel 22 Absatz 2 fällt (d. h. über den Schwerpunkt der strafbaren Aktivitäten), so kann gemäß Artikel 25 Absatz 6 die zuständige nationale Behörde um Entscheidung ersucht werden.

4.2. Leitlinien der EUStA für den Fall von Uneinigkeit, die zu einem Zuständigkeitskonflikt im Sinne von Artikel 25 Absatz 6 der EUStA-Verordnung führen könnte

- a) Entscheidet sich die EUStA dafür, einen Konflikt nach dem in Artikel 25 Absatz 6 der Verordnung vorgesehenen Verfahren geltend zu machen, richtet der Delegierte Europäische Staatsanwalt ein begründetes Ersuchen an die zuständige nationale Behörde mit dem Antrag, zu bestimmen, dass die EUStA die für das Ermittlungsverfahren zuständige Behörde ist, sofern dies nach dem nationalen Recht angemessen ist.
- b) Wird die EUStA darüber unterrichtet, dass ein nationaler Staatsanwalt einen Zuständigkeitskonflikt im Sinne von Artikel 25 Absatz 6 der EUStA-Verordnung geltend gemacht hat, übermittelt der betraute Delegierte Europäische Staatsanwalt – nach Rücksprache mit dem die Aufsicht führenden Europäischen Staatsanwalt und sofern dies nach dem nationalen Recht angemessen ist – einen Vermerk an die zuständige nationale Behörde. Der betraute Delegierte Europäische Staatsanwalt erklärt darin die Gründe der EUStA für die Ausübung ihrer Zuständigkeit und übermittelt der zuständigen nationalen Behörde die einschlägigen Dokumente.
- c) Sofern dies erforderlich ist, um die Entscheidung über die Anwendung von Artikel 25 Absatz 6 auf ausreichender Informationsgrundlage zu treffen, ersucht der Delegierte Europäische Staatsanwalt die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sowie die Behörden der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 24 Absatz 9 um weitere ihnen vorliegende einschlägige Informationen.

ANHANG 2: LEITLINIEN ÜBER DIE KRITERIEN FÜR DIE EVOKATION ANHÄNGIGER VERFAHREN BEZÜGLICH IN DEN ZUSTÄNDIGKEITSBEREICH DER EUSTÄ FALLENDER UND NACH DEM 20. NOVEMBER 2017 BEGANGENER STRAFTATEN

Gemäß Artikel 120 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates (im Folgenden „EUSTÄ-Verordnung“) ist die EUSTÄ für alle in ihre Zuständigkeit fallenden Straftaten, die nach dem 20. November 2017 begangen wurden, zuständig, sofern, wie Artikel 27 Absatz 7 Unterabsatz 2 bestimmt, die nationalen Ermittlungen noch nicht abgeschlossen worden sind und noch keine Anklage bei einem Gericht eingebracht wurde.

In der Zeit gleich nach Aufnahme der operativen Tätigkeit der EUSTÄ werden die nationalen Strafverfolgungsbehörden die EUSTÄ sehr wahrscheinlich über eine hohe Anzahl von Verfahren, bezüglich derer die EUSTÄ ihr Evokationsrecht ausüben könnte, gemäß Artikel 24 Absatz 2 der EUSTÄ-Verordnung unterrichten.

Nach den von den Mitgliedstaaten mitgeteilten Schätzungen wird die EUSTÄ über etwa 2 150 anhängige Fälle (hierin im Folgenden als „Altfälle“ bezeichnet) unterrichtet werden. Gemäß Artikel 27 Absatz 1 der EUSTÄ-Verordnung setzt jede dieser Unterrichtungen die Fünftagesfrist für die Entscheidung über die Ausübung des Evokationsrechts und die Inkennzeichnung der nationalen Behörden von dieser Entscheidung in Gang.

Nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der Notwendigkeit sollte die EUSTÄ nur diejenigen Verfahren evozieren, in denen die Ausübung ihrer Zuständigkeit für die Fortführung des Ermittlungsverfahrens einen Mehrwert bringt.

Diesbezüglich sind in Artikel 40 Absatz 2 der Geschäftsordnung der EUSTÄ die Regeln für die Prüfung für die Zwecke der Evokation geregelt, die auf folgende allgemeine Kriterien abstellen:

- a. den Stand des Ermittlungsverfahrens;
- b. die Relevanz des Ermittlungsverfahrens für die Sicherstellung der Kohärenz der Ermittlungs- und Strafverfolgungspolitik der EUSTÄ;
- c. die grenzüberschreitenden Aspekte des Ermittlungsverfahrens;
- d. das Bestehen eines sonstigen spezifischen Grundes dafür, dass die EUSTÄ besser in der Lage ist, das Ermittlungsverfahren fortzuführen.

Vor diesem Hintergrund legt das Kollegium die folgenden spezifischen Kriterien fest, die von den Delegierten Europäischen Staatsanwälten in Bezug auf die Evokation anhängiger Verfahren zu berücksichtigen sind und Straftaten betreffen, die zwischen dem 20. November 2017 und dem Datum, an dem die EUSTÄ die ihr durch die Verordnung übertragenen Ermittlungs- und Strafverfolgungsaufgaben übernimmt, begangen wurden.

- a) Die EUSTÄ evoziert:
 1. Ermittlungsverfahren, die Auswirkungen auf Unionsebene haben oder dem Ruf der Union schaden könnten, wobei dies auch Fälle einschließt, in denen der Ruf der Union auf lediglich nationaler oder lokaler Ebene geschädigt werden könnte;

2. Ermittlungsverfahren, in denen Beamte oder sonstige Bedienstete der Union, Mitglieder der Organe der Union oder sonstige öffentliche Bedienstete⁷ der Begehung der Straftat verdächtigt werden;
- b) Auch wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, kann die EUStA das Verfahren evozieren, sofern:
1. dies für die Sicherstellung der Kohärenz der Ermittlungs- und Strafverfolgungspolitik der EUStA relevant ist oder
 2. spezifische Gründe dafür bestehen, dass die EUStA besser in der Lage ist, das Ermittlungsverfahren fortzuführen,
und
 3. die verbleibende Frist für die Ermittlungen und für die Anklageerhebung mit den noch durchzuführenden Ermittlungstätigkeiten vereinbar ist und den regulären Abschluss der Ermittlungen nicht gefährdet.
- c) Die EUStA wird grundsätzlich kein Ermittlungsverfahren evozieren, das mehr als zwei Jahre vor der Betriebsaufnahme der EUStA gemäß Artikel 120 Absatz 2 Satz 2 der EUStA-Verordnung eingeleitet wurde; die vorgenannten Kriterien bleiben unberührt.
- d) Die EUStA wird Ermittlungsverfahren, die in ihre Zuständigkeit fallen, evozieren, sofern mit den zuständigen nationalen Behörden eine Einigung über die Evokation erzielt wird.

⁷ Der Begriff „öffentlicher Bediensteter“ wird hierin im Einklang mit den Begriffsbestimmungen in Artikel 4 Absätze 4 und 10 der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug (PIF-Richtlinie) und in Artikel 2 Buchstaben a, b und c des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption so verwendet, dass er auch Bedienstete einer öffentlichen internationalen Organisation einschließt.

ANHANG 3: LEITLINIEN DES KOLLEGIUMS DER EUSTa ÜBER DIE VON DEN DELEGIERTEN EUROPÄISCHEN STAATSANWÄLTEN ZU BEACHTENDEN KRITERIEN FÜR DEN EVOKATIONSVERZICHT

Die folgenden Leitlinien sind vom Delegierten Europäischen Staatsanwalt bei der Entscheidung, ein Verfahren, das Straftaten betrifft, die einen Schaden von weniger als 100 000 EUR zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union verursacht haben oder verursachen könnten, gemäß Artikel 27 Absatz 8 der EUSTa-Verordnung nicht an sich zu ziehen, zu beachten:

Vorbehaltlich der diesbezüglichen Befugnisse der Ständigen Kammer entscheiden die Delegierten Europäischen Staatsanwälte unabhängig und unverzüglich, derartige Straftaten betreffende Verfahren nicht an sich zu ziehen, es sei denn:

- a) öffentliche Bedienstete im Sinne der Definition in Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug stehen unter Verdacht, die Straftat, in welcher Eigenschaft auch immer, begangen zu haben;
 - b) das Ermittlungsverfahren betrifft eine kriminelle Vereinigung im Sinne von Artikel 22 Absatz 2 der EUSTa-Verordnung;
 - c) das Ermittlungsverfahren könnte Auswirkungen auf Unionsebene haben oder dem Ruf der Union schaden, wobei dies auch Fälle einschließt, in denen der Ruf der Union auf nationaler oder lokaler Ebene geschädigt werden könnte;
 - d) das Ermittlungsverfahren hat eine grenzüberschreitende Dimension und betrifft mindestens zwei an der EUSTa teilnehmende Mitgliedstaaten, so dass die EUSTa als einheitliche Behörde besser in der Lage ist, die Ermittlungen und Strafverfolgung in effizienter Weise durchzuführen;
 - e) das Ermittlungsverfahren hat eine grenzüberschreitende Dimension und betrifft sowohl teilnehmende als auch nicht an der EUSTa teilnehmende Mitgliedstaaten und/oder Drittländer, und die nationalen Behörden haben keine sachdienlichen Maßnahmen ergriffen oder die Ermittlungen verzögern sich erheblich;
 - f) die nationale Behörde hat keine sachdienlichen Maßnahmen ergriffen oder es ist unwahrscheinlich, dass sie Maßnahmen ergreift, um einen vollständigen Ausgleich des Schadens, der den finanziellen Interessen der Union entstanden ist, zu erreichen, oder sie ist dazu nicht in der Lage;
- oder
- g) es ist dringend erforderlich, eine oder mehrere der folgenden Situationen zu bewältigen, und die zuständige nationale Behörde hat keine sachdienlichen Maßnahmen ergriffen oder es ist unwahrscheinlich, dass sie Maßnahmen zu deren Bewältigung ergreift, oder sie ist dazu nicht in der Lage:

1. konkrete Gefahr, dass Erträge aus Straftaten verschwinden, verkauft, übertragen oder in sonstiger Weise der Einziehung entzogen werden;
2. konkrete Gefahr, dass ein oder mehrere Verdächtige versuchen könnten, zu flüchten oder tatsächlich versuchen, sich der Strafverfolgung und Justiz zu entziehen;
3. konkrete Gefahr, dass ein oder mehrere Hauptzeugen eingeschüchtert, verletzt oder in sonstiger Weise dazu gebracht werden, ihre Aussagen zu ändern;
4. konkrete Gefahr, dass wichtige Beweismittel vernichtet, verschleiert oder auf jegliche Weise unzugänglich gemacht werden;
5. Risiko, dass sich der Schaden zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union erhöhen würde.

ANHANG 4: LEITLINIEN ÜBER DIE KRITERIEN FÜR DIE VERWEISUNG VON VERFAHREN AN DIE ZUSTÄNDIGEN NATIONALEN BEHÖRDEN

Gemäß Artikel 34 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 2 der EUStA-Verordnung erlässt das Kollegium allgemeine Leitlinien, die es den Ständigen Kammern gestatten, ein Verfahren in folgenden Fällen an die zuständigen nationalen Behörden zu verweisen:

- in Bezug auf Straftaten, die einen Schaden von weniger als 100 000 EUR zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union verursacht haben bzw. verursachen könnten, wenn das Kollegium der Auffassung ist, dass im Hinblick auf die Schwere der Straftat oder die Komplexität des Verfahrens im Einzelfall keine Ermittlung oder Strafverfolgung auf Unionsebene erforderlich ist und eine Verweisung im Interesse der Effizienz der Ermittlungen oder der Strafverfolgung besser wäre;
- in Bezug auf Straftaten im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a und b der Richtlinie (EU) 2017/1371, wenn der entstandene oder voraussichtliche Schaden zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union den Schaden, der einem anderen Opfer entstanden ist oder entstehen könnte, nicht übersteigt.

Gemäß Artikel 34 Absatz 3 Unterabsatz 4 der EUStA-Verordnung gelten solche Verweisungen auch für untrennbar verbundene Straftaten, die gemäß Artikel 22 Absatz 3 in die Zuständigkeit der EUStA fallen.

1. Straftaten, die einen Schaden von weniger als 100 000 EUR zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union verursacht haben bzw. verursachen könnten

Gemäß Artikel 34 Absatz 3 Unterabsatz 1 der EUStA-Verordnung können die Ständigen Kammern in Bezug auf Straftaten, die einen Schaden von weniger als 100 000 EUR zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union verursacht haben bzw. verursachen könnten, das Verfahren an die zuständigen nationalen Behörden verweisen, es sei denn:

- a) öffentliche Bedienstete im Sinne der Definition in Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug stehen unter Verdacht, die Straftat, in welcher Eigenschaft auch immer, begangen zu haben;
- b) das Ermittlungsverfahren betrifft eine kriminelle Vereinigung im Sinne von Artikel 22 Absatz 2 der EUStA-Verordnung;
- c) das Ermittlungsverfahren könnte Auswirkungen auf Unionsebene haben oder dem Ruf der Union schaden, wobei dies auch Fälle einschließt, in denen der Ruf der Union auf lediglich nationaler oder lokaler Ebene geschädigt werden könnte;

- d) das Ermittlungsverfahren hat eine grenzüberschreitende Dimension und betrifft mindestens zwei an der EUSTa teilnehmende Mitgliedstaaten und/oder sowohl teilnehmende als auch nicht teilnehmende Mitgliedstaaten und/oder Drittländer, so dass die EUSTa als einheitliche Behörde die Ermittlungen und Strafverfolgung in besserer Weise durchführen kann;
- e) es gibt Grund zur Annahme, dass die nationale Behörde keine sachdienlichen Maßnahmen zum vollständigen Ausgleich des Schadens, der den finanziellen Interessen der Union entstanden ist, ergreift;
- f) es ist dringend erforderlich, eine oder mehrere der folgenden Situationen zu bewältigen, und es gibt Grund zur Annahme, dass die zuständige nationale Behörde keine sachdienlichen Maßnahmen zu deren Bewältigung ergreifen würde:
 - 1. konkrete Gefahr, dass Erträge aus Straftaten verschwinden, verkauft, übertragen oder in sonstiger Weise der Einziehung entzogen werden;
 - 2. konkrete Gefahr, dass ein oder mehrere Verdächtige versuchen könnten, zu flüchten oder tatsächlich versuchen, sich der Strafverfolgung und Justiz zu entziehen;
 - 3. konkrete Gefahr, dass ein oder mehrere Hauptzeugen eingeschüchtert, verletzt oder in sonstiger Weise dazu gebracht werden, ihre Aussagen zu ändern;
 - 4. konkrete Gefahr, dass wichtige Beweismittel vernichtet, verschleiert oder auf jegliche Weise unzugänglich gemacht werden;
 - 5. Risiko, dass sich der Schaden zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union erhöhen würde.

2. Straftaten im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a und b der Richtlinie (EU) 2017/1371, wenn der entstandene oder voraussichtliche Schaden zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union den Schaden, der einem anderen Opfer entstanden ist oder entstehen könnte, nicht übersteigt

In Bezug auf Straftaten im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a und b der Richtlinie (EU) 2017/1371 kann die Ständige Kammer, wenn der entstandene oder voraussichtliche Schaden zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union den Schaden, der einem anderen Opfer entstanden ist oder entstehen könnte, nicht übersteigt, das Verfahren auf Antrag dieses anderen Opfers an die zuständigen nationalen Behörden verweisen, sofern:

- a) das andere Opfer ein öffentliches Organ oder eine öffentliche Einrichtung eines Mitgliedstaats ist und
- b) die zuständige nationale Behörde besser in der Lage ist, die Ermittlungs- oder Strafverfolgungsmaßnahmen durchzuführen.